



Stadt Espelkamp

Der Bürgermeister

Stadt Espelkamp
Sicherheit und Ordnung
Wilhelm-Kern-Platz 1
32339 Espelkamp

Ansprechpartner: Herr Kleine-Beek
Zimmer-Nr. 12
Telefonnummer: 05772 562-117
E-Mail: ordnungsamt@espelkamp.de

Antrag Parkausweis für Schwerbehinderte (§ 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO)

Angaben zum Antragsteller

Name, Vorname, Geb.-Datum
Straße, PLZ, Ort
Telefonnummer, E-Mail

Bitte ankreuzen

Das **Merkzeichen „aG“ oder „Bl“** ist bei mir festgestellt worden. Daher beantrage ich hiermit den **EU-einheitlichen Parkausweis (blau)**.

Bitte unbedingt beifügen:

- Kopie/Foto des Schwerbehindertenausweises oder den Feststellungsbescheid
- ggfls. Lichtbild (Ohne Lichtbild nur in Deutschland gültig)

Der EU-einheitlichen Parkausweis (blau) berechtigt u. a. für:

- bis zu 3 Stunden Parken bei eingeschränktem Halteverbot (Zeichen 286, 290 StVO)
- Parken in verkehrsberuhigten Zonen außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, wenn andere dadurch nicht beeinträchtigt oder der Verkehr behindert wird
- bis zu 3 Stunden Parken auf Bewohnerparkplätzen

Das **Merkzeichen „aG“ oder „Bl“** ist bei mir **nicht** festgestellt worden.

Daher beantrage ich hiermit den orangen Parkausweis „aG light“. Das Geschäftszeichen des Schwerbehindertenausweises lautet:

Dieser ist nur in Deutschland gültig und berechtigt für folgende Parkerleichterungen:

- An Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot angeordnet ist, und im Bereich eines Zonenhaltverbots darf bis zu drei Stunden geparkt werden.
- Im Bereich eines Zonenhaltverbots, in dem durch Zusatzschild das Parken zugelassen ist, darf die zugelassene Parkdauer überschritten werden.
- An Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ oder „Parken auf Gehwegen“ gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, darf über die zugelassene Zeit hinaus geparkt werden.
- In Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, darf während der Ladezeit geparkt werden.
- An Parkuhren und Parkscheinautomaten darf ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung geparkt werden.
- Auf Parkplätzen für Bewohner darf bis zu drei Stunden geparkt werden.
- In verkehrsberuhigten Bereichen darf außerhalb der gekennzeichneten Flächen - ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern - geparkt werden.
- Voraussetzung ist, dass in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Einverständniserklärung

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Daten über meine Gesundheit, die der zuständigen Stelle im Rahmen eines Feststellungsverfahrens nach dem SGB IX zugänglich gemacht worden sind, dem ärztlichen Dienst oder einem beauftragten Gutachter zur medizinischen Beurteilung übermittelt werden und die Unterlagen dieser Beurteilung an die für die Ausstellung eines Parkausweises zuständige Behörde gegeben werden. Mir ist bekannt, dass ich der Übermittlung jederzeit formlos widersprechen kann.

Datum

Unterschrift